

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen (VO 2022)

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung wird in gestreckter Form durchgeführt. Sie besteht aus den Teilen 1 und 2. Teil 1 soll im vierten Ausbildungsjahr stattfinden und Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt. Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens vier Monate vor dem Teil 2 stattfinden. Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden 5 Prüfungsbereichen:

Teil 1

1. Allgemeine Versicherungswirtschaft

Teil 2

2. Kundenbedarfsanalyse, Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung
3. Kommunikation und Handeln im Kundenkontakt
4. Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft
5. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsbereiche 1, 2 und 5 werden schriftlich geprüft, die Bereiche 3 und 4 mündlich. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens "ausreichend"
- im Ergebnis von Teil 2 mindestens „ausreichend“
- im Prüfungsbereich „Kundenbedarfsanalyse, Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung mindestens "ausreichend"
- in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 „ungenügend“

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

Fach	Prozent
Allgemeine Versicherungswirtschaft	20
Kundenbedarfsanalyse, Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung	30
Kommunikation und Handeln im Kundenkontakt	20
Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft	20
Wirtschafts- und Sozialkunde	10
Gesamtergebnis	100

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsbereiche und dem Gesamtergebnis als Punktzahl und Prädikat ausgewiesen ist.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Kommunikation und Handeln im Kundenkontakt

In einem Beratungsgespräch von höchstens 15 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgabe zeigen, dass er Kundengespräche systematisch und zielorientiert führen kann, die Interessen von Kunden ganzheitlich

berücksichtigen kann, auf Kundenanfragen und -einwände eingehen kann, analoge oder digitale Medien gesprächsunterstützend einsetzen kann und über den Gesprächsanlass hinausgehende Kundenbedarfe erkennt und anspricht. Für die Auswahl der Aufgabe und die Vorbereitung stehen ihm insgesamt 15 Minuten zur Verfügung.

Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft

In einem fallbezogenen Fachgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer über eine selbstständig durchgeführte betriebliche Fachaufgabe soll der Prüfling zeigen, dass er komplexe Aufgaben planen, durchführen und auswerten kann, Zusammenhänge einordnen kann, Lösungswege entwickeln und begründen kann und den gewählten Lösungsweg sowie das gesamte Vorgehen während der Aufgabebearbeitung reflektieren kann.

Der Prüfling erstellt zu der praxisbezogenen Aufgabe in der festgelegten Wahlqualifikation einen Report, in dem er die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, das Vorgehen und das Ergebnis zu beschreiben hat. Der Report soll zwei bis vier Seiten umfassen und ist spätestens am ersten Tag von Teil 2 der Abschlussprüfung abzugeben. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung der praxisbezogenen Aufgabe und des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Die Darstellung soll höchsten fünf Minuten dauern. Bewertet wird nur die Leistung, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch erbringt. Die Durchführung der Aufgabe und der Report werden nicht bewertet.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Der Prüfling kann in einem der beiden schriftlichen Prüfungsbereiche von Teil 2 eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen, wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als ausreichend bewertet worden ist und wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für den Prüfungsbereich werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergän- zungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkte- schlüssel
---	---

Noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen erhalten die Prüfungsteilnehmer, die eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen können, von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung und einen Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zur mündlichen Prüfung mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der beiden mündlichen Prüfungen dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der mündlichen Prüfung). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).